Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914

317 (19.11.1914) 2. Blatt

ber

Ge=

ind ind

cif

es er if

fortsetzung des Staatsanzeigers.

Befanntmachung.

Die Dienft- und Gintommensverhaltniffe ber gum Rriegebienft einberufenen Beamten, Bedienfteten und Arbeiter betr.

Die im Staatsanzeiger Rr. 223 vom 17. August 1914 veröffentlichten, jum Bollgug und in Erganzung der fandesherrlichen Berordnung vom 28. Rovember 1889, die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes betr. (Gefebes- und B.Bl. b. 1889, S. 457), mit Allerhöchfter Staatsneinisterialentschließung vom 12. August 1914 Nr. 1174 erlassenen Bestimmungen sind durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 7. November 1914 Nr. 1504 in mehrfacher Hinsicht geandert und ergangt worden. Bir geben fie deshalb nachstehend im neuen Wortlaut befannt:

1. Begen der Bergiinftigungen der infolge der Mobilmachung in das Seer oder den Landfturm jum Militardienst einberufenen staatlichen Beamten wird auf die lanbesherrliche Berordnung vom 28. November 1889, die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend (Gefetes- und Berordnungsblatt von 1889 Geite 457)

2. Bu den Beamten, denen hiernach das Diensteinkommen während des Kriegsdienstes fortzuzahlen ift, geboren außer den etatmäßigen Beamten auch die nichtetatmäßigen Beamten, wenn fie im Zeitpunkt ihrer Ginberufung gunn Militärdienft ftändig gegen Entgelt verwendet waren, ferner unter der gleichen Borausfegung die als Beamtenanwärter anzusebenden Bediensteten. auch wenn ihnen die Beamteneigenschaft noch nicht ver-

3. In gleicher Beife gu behandeln find die im Ber tragsverhältnis ftebenden Bedienfteten, die gwar nicht zu den Beamtenanwärtern zählen, die aber im Beitpuntt ihrer Ginberufung jum Militardienft mindeftens ein Jahr ununterbrochen im staatlichen Dienst gegen Entgelt beschäftigt waren und deren Beibehaltung im Dienst auch weiterhin beabsichtigt war.

4. Die in staatlichen Betrieben ständig gegen Lohn bedaftigten Urbeiter erhalten während bes Rriegsdienstes neben der etwaigen Unterstützung aus Reichsmitteln (Reichsgesetze vom 28. Februar 1888 und vom 4. August 1914) anstelle des Lohnes aus staatlichen Mitteln ohne Brüfung ber Bedürfnisfrage folgende Beihilfe für ihre Angehörigen und zwar:

a. für die Chefrau .

6 b. S.

des

Lohnes

des

Einbe-

rufenen.

des Lohnes des Einberufenen,

b. für die ehelichen u. den ehelichen gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren, ausgenommen die Kinder von verwitweten oder geschiedenen Arbeitern (fiehe unten Buchftabe f),

c. für die unehelichen Rinder unter 15 Jahren, wenn die Berpflichtung des Aruters als Bater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist,

d. für Kinder über 15 Jahre, Berwandte in aufsteigender Linie und Geschwifter, insofern fie bon dem Ginberufenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erft nach feiner Ginbernfung hervorgetreten ift,

e. für Berwandte der Chefrau in auf-Steigender Linie und ihre Rinder aus früherer Che beim Butreffen ber unter d bezeichneten Boraussetzungen.

f. für Kinder von verwitweten oder geschiedenen Arbeitern, für jedes Kind 71/2 v. H. des Lohnes. Die Beihilfen (Buchftabe a bis f) für eine Familie durfen zusammen 50 v. H. des Lohnes nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden fie verhältnismäßig gefürzt.

Die Lohnbezüge werden für den Einberufungstag und die darauf folgenden 14 Tage in voller Sohe weiterbe-Jahlt. Rach Ablauf dieser Frist beginnt die Zahlung der

5. Die Angehörigen der im Bertragsverhält. nis ftebenden Bedienfteten, die bei ihrer Ginberufung gum Kriegsdienste weniger als ein Sahr im staatlichen Dienst gegen Entgelt beschäftigt waren, fonmen (anftelle der Bergiitung) nad Maggabe des Bedürfniffes Beibilfen erhalten und gwar:

a. die Chefran bis höchstens 40 v. S. b. die übrigen unter Biffer 4 a bis f genannten Angehörigen bis höchstens 10 v. H. für den Ropf,

im ganzen aber eine Familie (a und b) bis höchstens 662/2 v. S. der Vergütung.

Werden diefen Familien Reichsunterftützungen gemäß ben Reichsgesetzen vom 28. Februar 1888 und vom 4. August 1914 bezahlt, so ift dies bei der Bemeffung der Beihilfen noch Absat 1 zu berücksichtigen.

Für den Monat, in dem der Bedienftete jum Becresdienst einberufen wird, ist die geordnete Bergütung für den vollen Monat zu gablen. Die Zahlung der Beihilfe

beginnt daher erft mit dem nächstfolgenden Monat. Erhalt der Einbernfene die Befoldung eines Offiziers oder eines oberen Beamten der Militärverwaltung, so ist bei der Bewilligung der Beihilfen sowie der vollen Bergütung für den Ginberufungsmonat die Borichrift unter I. Ziffer 3 der landesherrlichen Berordnung vom 28. Nobember 1889 (Anrechnung von sieben Zehntel der Kriegsbesoldung auf das Zivildiensteinkommen), jedoch unter Fortfall der Mindestgrenze von 3600 M, entsprechend

6. Der an den einzelnen Zahltagen fällige Gefanitbetrag der Beihilfen ist, soweit nötig, auf die nächsten 10 %

Den auszahlenden Raffen bleibt es überlaffen, in welder Beife sie sich von der Empfangsberechtigung der Angehörigen, der Zahl und dem Lebensalter der Kinder Aberzeugung verschaffen wollen.

7. Die Bahlung der Beihilfen beginnt nach Ablauf der Frist, die für die vorläufige Beiterzahlung der Bezüge bestimmt ift, vergleiche Berfügungen des Finanzministeriums bom 4. und 6. August 1914. Sie erfolgt an den Tagen, an denen die ordentlichen Bezüge des Bediensteten (Arbeiters) fällig wären; die Verrechnung geschieht unter den Ausgabetiteln, unter denen die ordentlichen Bezüge des Familienhauptes zu buchen waren.

8. Die Auszahlung der Bezüge aller Art fann bei Berbeirateten, solange fie infolge ihrer Einberufung gum Kriegsdienst von ihrem Bohnort abwesend sind, ohne weiteres an die Chefrau, bei unehelichen Kindern an die Mutter oder den Bormund stattfinden.

Sind nur Rinder oder andere bezugsberechtigte Ungehörige vorhanden, fo bestimmt die vorgesetzte Dienftbehörde, an wen die Zahlung geleistet werden foll.

9. Beamte, Bedienftete und Arbeiter, die im Zeitpunft ihrer Einberufung jum Militar noch unentgeltlich ober nur vorübergehend gegen Entgelt beschäftigt waren, erhalten während des Kriegsdienstes feine Bergutung, Lohn oder Beihilfen aus der Staatskaffe. Dasselbe gilt, soweit die Einberusenen etwa ihrer aktiven Dienstpflicht noch zu genügen haben (vergleiche Ziffer 8 Absat 1 der obenerwähnten landesherrlichen Berordnung).

Den Beamten und Bedien fteten wird indeffen ihre bisherige Bergütung für den Monat, in dem fie in den Heeresdienst eintreten, in voller Sohe ausbezahlt, während die Arbeiter den Lohn für den Einbernfungstag und die darauffolgenden 14 Tage in vollem Betrage erhalten.

10. In Fällen, in denen besondere Berhaltniffe borliegen, die eine in den vorstehenden Bestimmungen nicht vorgesehene oder eine weitergebende Unterftützung angezeigt ericheinen laffen, foll die Gewährung von Beihilfen gu Lasten der im Staatsvoranschlag vorgesehenen allgemeinen Beihilfen-Fonds nicht ausgeschloffen fein.

11. Die Gewährung der Beihilfen (Ziffer 4 und 5) wird dodurch nicht unterbrochen, daß der Einberufene als frank oder verwundet zeitweilig in die Seimat beurlaubt

12. Wenn der Einberufene bor feiner Rudtehr ftirbt, fo werden die Beihilfen fur die Zeit bis jum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Anweifungsbehörde von dem Tode des Einberufenen Renntnis erhält.

13. Die Buftandigfeit gur Berwilligung und Anweifung ber Beihilfen richtet fich nach ber Zuständigkeit gur Berwilligung und Anweisung der Bergütungen und

14. Die geanderten oder neuen Bestimmungen unter Biffer 4 ,5, 8, 9 und 13 treten mit Wirkung vom 1. Oftober 1914, jene unter Ziffer 11 und 12 mit dem Zeitpunkt der Einberufung des Bediensteten oder Arbeiters jum Rriegsdienfte in Rraft.

Bu Biffer 4 und 5 bemerken wir, daß den Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Lohnarbeiter und Lohnbediensteten in Staatsbetrieben auch noch die Reichsunterstützungen nach dem Reichsgesetze bom 28. Februar 1888/4. August 1914 bewilligt werden können, wenn die Bedürftigkeit erwiesen ift, und zwar ohne Rückficht auf die besonderen Staatsbeihilfen.

Die borftebenden Bestimmungen finden auf Beamte, Bedienstete und Arbeiter (auch weibliche), die als freiwillige Kriegsfrankenpfleger des Roten Kreuzes, fei es auf dem Kriegsschauplat, sei es außerhalb desselben, verwendet werden, gleichmäßig Antvendung, vorausgesett, daß die betreffenden Beamten ufm. eine Bescheinigung ber Militarverwaltung oder der guftandigen Stelle des Roten Kreuzes bariiber beibringen, daß sie als freiwillige Rriegsfrankenpfleger eingestellt find.

Die Erteilung der Genehmigung gum Gintritt als freiwillige Kriegsfrankenpfleger bleibt der vorgesetzen Kollegialstelle (Mittelftelle oder Ministerium) vorbehalten.

Rarlerube, den 16. November 1914.

Großh. Minifterium ber Finangen. Dr. Rheinboldt.

Micht=Amtlicher Teil.

Rarlsruhe, 18. November.

"Nach Sibirien verschickt."

Es ist jest im deutschen Bublitum allgemein bekannt, daß die Ruffen einen großen Teil der in ihrem Lande aufässigen beutschen Zivilbevölkerung nach dem Often abtransportiert haben. Dorthin sind auch viele Oftpreußen, die bei der letten großen Russeninvasion aufgegriffen wurden, und ein Teil der deutschen und österreichischen Kriegsgefangenen gebracht woo Bunachst hat man die Gefangenen im europäischen Rugland untergebracht, und zwar meist in den östlichen Teilen; so in den Gouvernements Perm, Wologda, Wjatta, Ufa und Samara. Den dortigen Gefangenen ist es nun sehr berschie-den ergangen, Einige von ihnen, besonders die, die in das Gouvernement Bologda verschieft wurden, wurden, wie Reisende berichten, durchaus menschlich behandelt. Der Gouverneur von Wologda führt eben nicht gegen Wehrlose und Unglüdliche Krieg und tut als gebildeter und anständig benken-der Mensch alles, was im Rahmen des Gesetes möglich ist. um den Gefangenen ihr Los einigermaßen erträglich zu gestalten. Anders sollen die Internierten in den übrigen Gouvernements behandelt werden: Die fleinlichsten Schifanen seitens der niederen Beamtenschaft sind an der Tagesordnung. Die Gouverneure sind hart und tun sich etwas darauf zugute, Die Gouverneure sind hart und iun sich etwas darauf zugute, möglichst strenge und unmenschliche Bestimmungen zu erlassen, jedenfalls, um ihren Batriotismus als "echt russische Leute zu beweisen. Es liegt im Charafter des russischen Tschinownits, brutal gegen Behrlose, nachgiebig und devot gegen Starke zu sein. Bir sinden das mit wenig Ausnahmen durch ganz Russland wieder. Das russische Bolt und der russische Beamte sind verschieden wie Tag und Racht. Der Russen ist im allgemeinen gutmätig und mitseidig ja empfindsam. An seiner Tür geht kein Bettler vorbei, ohne ein Stück Brot oder ein paar Kopeken zu bekommen. Selbst der Strößling wird auf seinem Transport nach Sibirien vom mitleidigen auf seinem Transport nach Sibirien bom mitleibigen russischen Bauern gefültert und getöstet, ganz gleichgültig, welches Berbrechen er auf sein Gewissen geladen hat. Sogar der begleitende russische Soldat fühlt ein menschliches Rühren und stedt den Berschickten mal eine Zigarette, mal eine Prise Tabat, einen Schluck Branutwein ober ein Stückhen Brot zu. Es wäre baher ohne weiteres anzunehmen, daß der russische Bauer sich im allgemeinen gegen die unglücklichen Kriegsgefangenen menschlich und freundlich zeigen würde. Schon eine tiefe Religiosität schreibt ihm die Milbherzigkeit vor, und erfüllt sein aanzes Innere mit einer gednissen. und erfüllt sein ganzes Innere mit einer gewissen — aller-bings roh-täppischen — Menschenliebe. Besonders habe ich diese Eigenschaft beim sibirischen Bauern gefunden, der intellektuell sich weit über das Niveau seines russischen Bruders im sogenannten europäischen Rußland erhebt. Er hat es ja auch leichter als dieser; denn Sibirien ist reich und Rußland ist arm und größtenteils durch Wigwirtschaft und Beamtenwillfür ausgesogen. Auch sind es nicht die Schlechtesten, die die allmächtige Beamtenschaft und der von ihr beeinfußte Zarismus nach Sibirien verschiedt hat: Es ist ein großer Teil des altrussischen Abels, den wir heute in Sibirien als Bauern wiedersinden, verschiedt wegen irgend einer Aleinigfeit, irgend einer Auffässigfeit irgend einem ungebilbeten, Kleinen Beanten gegenüber. Auch die politischen Revolu-tionäre, die zu Haufe manchmal ein recht unsicheres und ge-fährliches Element darstellen, haben sich in Sibirien zum großen Teil sehr bald zu durchaus soliden und politisch zuverläffigen Bauern entwidelt. Auch diese zwangsweise angefiedelten politischen Verbrecher und ihre Nachkommenschaft erheben sich im großen und gangen über den echt russischen Mushif, der in Stumpffinn, Unbildung und Suff, Trägbeit und Indolenz nach wie vor dahinvegetiert. Und die Bevölferung in den Städten, die fogenannter ruffifche Intelligens, ist, wenn wir von den großen Zentren absehen, im allgemeinen leichtlebig und froh und im Grund ihres Charafters durchaus menschenfreundlich und gutartig. So weit das rus-

Anders der Beamte. Der ruffische Tichinownik ist das Urbild bes Emportommlings. Meistens aus gang niederen Kreisen stammend, etwa ber Sohn eines kleinen Dorfpopen, eines Berfmeisters in einer Fabrit oder eines fleinen Kra-mers auf dem Lande, hat er sich von Stufe zu Stufe emporgearbeitet. Ungebildet, dafür eitel, nach unten roh, nach oben devot, bestechlich und gewissenlos, zum Teil mit einem gewiffen Rulturlad überzogen, der aber dunn genug ift, um bei größeren seelischen Erregungen oder Trunkenheit die Tataren-frate hervorgrinsen zu lassen. Wie gesagt, hat das russische Bolf mit dem Tschinownit, den es verachtet und im Grunde haßt, nicht das mindeste gemein, höchstens die Trägbeit und Indolenz und den Sang zum Trunk. Der Aschinownik ist es aber gerade, der in Aufland heutzutage Arm in Arm mit der niederen, ungebildeten Geistlichkeit der Träger der pan-slawistischen Idee ist. Er ist Demokrat vom Scheitel bis zur Soble trop feiner Herrichergelüfte. Blindes Bertzeug bes Zarismus nur, jolange ihm die Monarchie bequem ist. Er ist als erster bereit, den monarchischen Gedanken wie einen alten Handschuh in die Ede zu werfen: Dies haben unzählige Borgänge im Nevolutionsjahr 1905 gezeigt. Dem Zarentum war der Tschin (Beamtenskand) bisher im allgemeinen eine reckt. henvens Werkens Durch ihr selvens Services recht, bequemes Berfzeug. Durch ihn gelang es den Selbst-herrschern aller Reußen, die Racht des unbequemen Abels zu brechen, mit ihm und der niederen Geistlichkeit alles zu fnebeln, was der orthodoren Rirche und der felbstherrlichen Idee gefährlich sein konnte. Der Tichin hat sich mit größtem Gifer feiner Aufgabe unterzogen, hat den Bauern in feiner Dummheit erhalten, wo es irgend ging, die Macht der niederen Geistlichkeit gestärkt und Fortschritt und Bissenschaft geknebelt. Dabei kam er ebensowenig zu kurz wie die Geistlichkeit, denn mancher Rubel rollte statt in die Staatskassen in die Taschen derr Beamten oder wurde in die Rlöfter abgeliefert. Natürlich mußte biefer Beamtenschaft jeder west-europäischen Ginflug unbequem sein. Die nächien Nachbarn find aber die Deutschen, die in verhältnismäßig großer Zahl teils als reichsdeutsche, teils als österreichische, teils als reichsdeutsche, teils als österreichische, teils als russische Staatsangehörige in Ruhland wohnen und einen großen Teil der Industrie und des Handels durch ihre Tüchtigs keit an sich gerissen haben. Diese Deutschen hatten außerdem die unangenehme Angewohnheit, meistens sich auf einen kraf-sen Rechtsstandpunkt zu stellen und dem Beamten im Gegensein Keckestattobunte zu stellen und dem Beamten im Gegen-sat zum weniger gewissenhaften Slawen keine Bestechungs-gelber anzubieten. Außer dieser "Knausrigkeit", die der "breit angelegte russische Charakter" nun einmal weder ver-steht, noch erträgt, besitzen diese Deutschen eine Arbeitskraft und ein Organisationstalent, dem der versumpste Kusse nichtst Rettinger. | entgegenzusethen hat — und sei er felbst der geriebenste Tidis nownif. Für einen Teil der russischen Intelligenz und die

ruffische Beamtenschaft war diefer Krieg das willsommene Mittel zum Zwed: Man wurde, wenn man die Sache rigoros anfaste, die beutsche Konkurrenz im Lande Ios, konnte den "Mushit" besser beherrichen denn je, brauchte keine von außen fommende unliebiame Aufflärung zu befürchten indem man fünstlich eine "große nationale Idee" schuf, neben-bei aber einen Sündenbod aussindig machte, über die gröbsten inneren Schwierigkeiten hinweg. Daß die Großsürstenpartei deren Stellung seit 1905 längst unbaltbar geworden war, die Gelegenheit benütte, um durch Kriegsrummel über die innere Krifis hinweggutommen, ift erflärlich und bom Standpuntte dieser Herren aus auch gang verständlich. Gin billigeres und besseres Instrument als der Tichin und die Beamtenpresse

war nicht zu finden. "Nowoje Bremja" und ander Blätter ähnlicher Färbung schürten seit Jahr und Tag spstematisch den Haß gegen das Deutschtum, die Bopen predigten ihn bon der Rangel und die niedere Beamtenschaft wetteiferte mit ihnen. Beutzutage bebient man fich noch modernerer Mittel, den Deutschen = haß zu schuren: Man führt der roben, meift bes Lefens und Schreibens unfundigen Bevölterung auf allen Jahrmartten und Rummelpläten gefälicht finematographifche Bil der bor, um dem Mushif recht deutlich zu zeigen, welch grausame Bestien doch die Deutschen in Birklichkeit sind. Langfam, aber sicher frist das Gift um sich. Und selbst der stumpfsinnige russische Bauer sernt allmählich begreifen, daß ber Deutsche fein "eigentlicher" "Feind" fei. Budem wird ihm bei jeder Gelegenheit von den Bopen vorgepredigt, Deutsche und der ben Ruffen im Grunde der Geele verhafte Jude seien eine Nation. Auch seien die Deutschen durchaus feine richtigen Christen. Da aber der russische Hebräer fast burchweg beitigt versteht und in seinem Jargon auch viele beutsche Ausdrück besitzt, wird es ben Beamten und Popen besonders leicht, den Scheinbeweis zu erbringen: Deutsche und Juden hätten dieselbe Sprache und bedeuteten daber eine Ration. Rurg, es gibt fein Mittel, mit bem nicht gearbeitet würde, das ungebildete Bolf gegen die Deutschen aufzubringen. Dazu tommt noch ber Neid. Der Ruffe sieht, daß es bem Deutschen bant seiner Intelligenz und seinem Bleiß im allgemeinen gut geht, während ber trage Ruffe auf feinen grunen Zweig fommt. Darum icheut fich Die ruffifche Beamtenschaft heute nicht einmal, die eigenen ruffischen Untertanen beutscher Nationalität, die fich ftets als treue Staatsburger gezeigt haben, zu verdächtigen, ihnen durch Sondergesetze bas Land zu nehmen und fie wirtschaftlich zu ruinieren, um bem ruffifchen, ewig hungrigen Bauern einen Gefallen zu tun. Diejer Raubzug innerhalb der eigenen Landesgrenzen begann in der Zeit Stolhpins in Beffarabien. Beute werden Deutsch-Ruffen in den baltischen Provinzen und den Bolgafolonien systematisch ruiniert. Bas Bunder, wenn die ruffifche Beamtenschaft und ihre Mitläufer in noch fehr viel häßlicherer Beife gegen die eigentliche reichsbeutsche und öfterreichisch-deutsche Bevölferung innerhalb der ruffischen Grenze borgeht. Greife und Rinder find verschleppt worden, felbft Grante werden nicht geschont. Die ruffische Beamtenschaft icheint zum Teil einen fustematischen Ausrottungs frieg gegen ben Deutich en Ruglanbs führen wollen: Man hat den Ungliidlichen - natürlich ohne Quitdie fämtliche Barichaft geraubt und gibt ihnen nicht einmal so viel Mittel in die Hand, daß sie sich auch nur einigermaßen beföstigen können. Durch neutrale Bermittlung zugefandte Gelber erreichen nur in ben feltenften Fällen den Abreffaten. Gie berichwinden in den unergrundlichen Taschen der Tschinownifi. Keine Schifane ist niedrig und ge-mein genug, das Obdach ist nur in den seltensten Fällen eini-germaßen menschenwürdig. Soweit irgend möglich, wird das Privatvermögen allem Völkerrecht zum Troß konfisziert. Ja, man gelft so weit, daß man einzelnen Kriegsgefangenen alle warmen Sachen, Stiefel und Mantel genommen hat, um die Leute dem Tode durch Erfrieren preiszugeben.

Bum großen Teil find die Deutschen auch in bas Goubernement Drenburg in der fühmestfibirischen Steppe abgeschoben worden. Dort herricht großer Mangel an Seizmaterial, da die russigige Raubwirtschaft seit langem dassir gesorgt hat, daß keine Wälder mehr in der Gegend existieren. Außerdem ist das Klima in der südsidirischen Steppe im Winter kaum gelinder als im Norden Sibiriens. Kältegrade von 30 und 40 Grad Reaumur unter Rull find feine Geltenheit. Gouverneur von Orenburg icheint geradezu eine fabiftische Freude dabei zu empfinden, Die Deutschen nach Möglichkeit an ichifanieren und ju qualen. Bielfach ift fogar berichtet worden, daß ganz unschuldige Kriegsgefangene mit der Prügelstrafe bedacht worden sind. Jedenfalls find, follte nicht ein Umichwung eintreten ober follten bon feiten ber Behörden nicht schleunigst Magnahmen ergriffen werden die im Gouvernement Wjatta und Deutschen dem sicheren Untergang geweiht. im Berbst gewöhnlich sehr plöglich ein, die Unterkunftsmög-lichkeit ist schlecht, die meist aus Rosaken bestehende Bevolferung ift im Gegenfat ju ben echten Ruffen alles andere als gutmutig zu nennen und hat wohl auch felbit feinen überflug an Lebensmitteln. Charafteriftisch ift ber Ausspruch bes Bouberneurs von Samara, als beutsche Gefangene aus bem Bejten in größerer Angabl nach feinem Gouvernement gefchieft wurden: 3ch habe bier feinen Blat, fort mit ben Deutschen nach Orenburg. Sibirien ist groß, und wenn dort viel-leicht auch über ber Erde fein Platz sein wird, so wird sich doch In Diefer Art wird per unter ber Erde ficher welcher finden! fabren. Bedeutend beffer find bie Rriegsgefangenen baran die in das eigentliche Sibirien verschleppt werben, nämlich in die Gouvernements Tomst, Tobolst ufw. Die meift rein rufsische Bevölkerung ist im allgemeinen gutartig, hat auch feine Animosität gegen die Deutschen, auch werden die Leute jedenfalls in ihren weltverlorenen Binfeln ziemlich wenig bom Rrieg erfahren und fich, wenigstens foweit ich fie fenne giemlich wenig für die Gache intereffieren. Port in der Wald und Aderbauzone Sibiriens herricht natürlich auch eine grimmige Binterfatte, wenn auch bie Schneefturme im allgemeinen nicht fo heftig find wie im Steppengebiet.

Sier wird jedenfalls mit den Ariegsgefangenen ebenjo betfahren werden, wie dies allgemein mit den politischen Gefangenen gu geicheben pflegt: Man verteilt die Leute einzeln ober in fleinen Trupps auf die Dorfer und gibt fie irgend einem Bauern in Bohnung und Roft, die fie aber felbit bezahlen muffen. Man wird ihnen jedenfalls wie den politischen Gefangenen gestatten, zu arbeiten, ben Eingeborenen bei der Fischerei zu helfen und fich irgend etwas zu verdienen. Goweit die Gefangenen über warme Sachen berfügen ober in ber Lage find, fich folde anguichaffen, werden fie wohl feine eigentliche Not leiben. Sie werden mit dem ruffischen Bauern den Rlat am großen Ofen teilen und im allgemeinen recht mitleidig und freundlich behandelt werden. Ginigen Schmut und Ungeziefer werben fie allerdings mit in den Rauf nehmen müssen. Doch glaube ich, soweit ich die Berhältnisse übersehe, daß gerade für die Leute, die in das eigentliche Sibirien verschieft werden, keine unmittelbare. Gefahr vorliegt. Jedenfalls glaube ich versichern zu können, daß sie es besser aben werden, als die Unglüdlichen, die in die ohnehin armen, oben und ungesunden Oftgoubernements des eigentlichen Ruglands geschickt worden find. Beneidenswert ift natürlich das Los der Kriegsgefangenen nicht, und es ist unbedingt er-forderlich, daß endlich Schritte getan werden, sie auf dem Wege des Austauschs oder auf andere Art aus ihrer schreck-lichen Lage zu befreien. Denn wir können sicher sein, daß bon den Kriegsgefangenen und "Geifeln", die in die Rord-

oftgouvernements des eigentlichen Auglands und in bas Gouvernement Orenburg verschieft wurden, nur ganz wenige lebend und gesund nach dem Friedensschluß ihre Heimat wiederschen werden. E. Freiherr von Kapherr.

Grossberzogtum Baden.

Rarlsruhe, 18. Robember.

** In bezug auf die Berfendung von Beihnachtsliebesgaben wird von der oberften Beeresleitung folgendes befannt gegeben:

Es darf angenommen werden, daß bas Beib. nachtsfest in Millionen von deutschen Bergen den Bunfch rege machen wird, den Berteidigern von Saus und Berd Zeichen der Liebe und Dankbarkeit gukommen gu laffen, fie für einen kurzen Augenblick vergeffen zu maden, daß fie auf fremder Erde fampfen, daß fie fern find von ihren Lieben in ber Beimat.

Der Bunich, die einem treuen Gedenken entsprungenen Liebesgaben bestimmten Personen zuzuführen, beftimmte Truppenteile oder Heeresberbände besonders zu bedenken, ist um die Weihnachtszeit so begreiflich, daß zu feiner Berwirklichung alles geschehen foll, was von militärischer Geite möglich ift, freilich in der bestimmten Soffnung, daß die Opferfreudigkeit des deutschen Bolfes auch Die Berteidiger des gemeinsamen Baterlandes nicht leer ausgeben laffen will, deren feine treue Mutter oder Gattin, fein forgender Bater oder Freund besonders gedenkt. Deshalb muß den Militärbehörden das Recht gewahrt bleiben, nach billigem Ermeffen auszugleichen und Genbungen, deren Empfänger fich nicht mehr beim Gelbheer befinden, jum Beften ber Allgemeinheit zu verwenden.

Für die Buführung der Beihnachtsliebesgaben an die Front sind folgende Bestimmungen in Aussicht genommen:

1. Liebesgaben für Gingelne.

a. Bis einschlieglich 250 Gramm fann die Zusendung in Briefen burch die Feldpoft jederzeit erfolgen; das Porto beträgt von 50 bis 250 Gramm 10 Pf. Briefe von 250 bis 500 Gramm (Porto 20 Bf.) werden vorausfichtlich im Dezember eine Boche lang zugelaffen werden.

b. Für Patet fendungen bis einschließlich 5 Rilo ift nicht die Feldpoft zuständig, fondern find militärifche

Borfehrungen getroffen. Die heimatliche Post nimmt in der Zeit vom 23. bis 30. November solche Bakete an und befördert fie bis zu dem zuftändigen militärischen Baketdepot in der Seimat. Das Porto beträgt 25 Pf. Bei den militärischen Paketdepots kann auch unmittelbar von Absendern — portofrei - aufgegeben werden. Die Namen der militärischen

Patetdepots werden mit weiter erforderlichen Einzelbeftimmungen über Annahme und Beförderung der Pakete öffentlich befannt gemacht und in den nächsten Tagen bei fämtlichen Boftanftalten bes Deutschen Reiches angeschlagen werden.

Die Pafete werden von den militärischen Bafetbepots geordnet und über die militärischen Sammelftationen an die Etappenhauptorte gesandt. Sier werden sie von den Stappenbehörden übernommen, verteilt und der Truppe

augeführt. Borbedingung für die richtige Zustellung aller Briefe und Bakete ift die richtige Abreffe. Alle Angehörigen des Beeres find erneut angewiesen worden, ihre genaue Abreffe nochmals ihren Angehörigen in der Beimat mitzuteilen, Es wird fich empfehlen, wenn Spender von Liebesgaben, die in den nächsten Tagen feine derartige Nachricht erhalten follten, vor Absendung bei den nächsten Angehörigen ihres Freundes Erfundigungen

einziehen. 2. Liebesgaben für bestimmte Ernppenteile und Beeresverbande jowie Liebesgaben für die Allgemeinheit.

Die Buführung diefer Liebesgaben erfolgt nur durch Vermittelung der Organifation der freiwilligen Rranfenpflege.

a. Liebesgaben in gangen Bagenladungen find bei der Abnahmeftelle für freiwillige Gaben I (für Berwundete und Kranke) und II (für Gefunde) am Site des für den Wohnort des Spenders gufrandigen stellvertretenden Generalfommandos angumelden. Die Ramen der Abnahmeftellen werden in den nächsten Tagen nochmals öffentlich bekannt gemacht und bei fämtlichen Poftanftalten des Deutschen Reiches angeschlagen werden. Die Abnahmestellen geben dann den Anmeldern Rachricht, an welche militarifche Sammelftation fie die Wagen zu fenden haben. Bon der militärischen Sammelftation werden die Bagen auf den für den allgemeinen Nachschub bestimmten Bahnen den Etappenbehörden jugeführt, die die Beiterführung der Lie-

besgaben an die Truppen bewirken.

Es ift erwünscht, wenn fich Berfonen gur Berfügung stellen, die diefe Gifenbahnzüge von der Sammelftation nach dem Ctappenhauptort geleiten, um gur Gicherheit der Zuführung beizutragen. Wenn es die Kriegslage erlaubt, fann ihnen bon den Etappeninspettionen auch die Erlaubnis zur Begleitung bom Etappenhauptort nach vorne gestattet werden. Die Auswahl treffen die stellvertretenden Generalkommandos im Einvernehmen mit den örtlichen Territorialdelegierten aus der Zahl der Personen, die sich bei der Organisation der Liebesgabentätigkeit besonders verdient gemacht haben. Die stellvertretenden Generalkommandos stellen auch die Geleitscheine von der Sammelftation bis jum Gtappen-

hauptort aus. Grundfäglich muß jedoch die Fahrt in dem Gifenbahngug erfolgen, ber die Liebesgaben vorführt, und grundfählich muß die Fahrt in der Sammelftation angetreten werden. Fahr- I ftimmt.

ten in Rraftwagen werden für überbringer uns Geleiter bon Liebesgaben in feinem Fall ge. stattet.

b. Liebesgaben in geringerer Mengeal gange Wagenladungen find ausnahmslos be den gleichen Abnahmeftellen der freiwilligen Franken pflege abzuliefern Bon dort gelangen fie an die zu ftändigen Cammelftationen. Beiter wird mit ihnen wi unter a angegeben verfahren, auch hinfichtlich ber Be gleitung.

Borbedingung für die Berfendung aller Liebes. gaben ift, daß alle Absender sich genau an die Beftim mungen über Inhalt und Berpadung halten Gegenstände, die raschem Berderben oder Berbrechen aus. gesetzt find, keinesfalls absenden. Sie milfen fich vergegenwärtigen, daß bom Tag der Aufgabe bis zur Zustellung etwa 4 Bochen vergehen, daß guter Wille und rührende Liebe fich hart ftogen an der rauben Wirklich. feit des Krieges!

** Unter Hinweis auf die Befanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 16. d. Mts. im heutiger Staatsanzeiger machen wir darauf aufmerkfam, daß nach den Biffern 4 und 5 der dort veröffentlichten Bestimmungen mit Wirfung vom 1. Oftober d. 38, der Kreis der Angehörigen von jum Kriegsdienft einberufener Arbeitern und vertragsmäßig angenommenen Bedienfte ten, für die staatliche Beihilfen gewährt werden oder gewährt werden fonnen, erweitert worden ift. Es fon nen jest außer der Chefrau und den ehelichen oder unehelichen Kindern unter 15 Jahren auch andere Angehö rige des Einberufenen berückfichtigt werden, wenn fie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltsbedürfnis erft nach der Einberufung hervorgetreten ift, nämlich Kinder über 15 Jahre, Berwandte in auffteigender Linie und Geschwifter, Bermandte der Chefran in auffteigender Linie und Rinder derfelben aus einer früheren Che. Die Beihilfen find auch nicht mehr wie bisher auf die Ungehörigen verbeirateter Arbeiter und Bedienfteten beichränkt, sondern es fonnen auch jolche lediger Arbeiter und Bediensteten berücksichtigt werden, wenn bei ihnen die erwähnten Boraussehungen gutreffen. Ferner find die Beihilfefate im einzelnen und in der Obergrenze gum Teil etwas erhöht worden. Auch fonft enthalten bie neuen Beftimmungen einige Berbefferungen gegen bisber.

** Aus Anlag des Krieges ist mit Gültigkeit ab November 1914 bis auf Widerruf, längstens bis gur Beendigung des Krieges zur leichteren Berforgung der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung mit Pferden von den Stationen der Gifenbahndireftionsbezirfe Breslau, Bromberg, Cöln, Danzig, Kattowit, Königsberg (Pr.), Pofen und Saarbriiden fowie der Reichseisenbahnen ir Elfaß-Lothringen nach den Stationen der preußisch-heffischen und oldenburgischen Staatseisenbahnen, der Reichseisenbahnen in Eljaß-Lothringen, der Farge-Begejader, Kerferbady- und Kreis Oldenburger Gifenbahn ein Ausnahmetarif für ausgemusterte Militär-Dienstpferde und für Beutepferde in Wagenladungen in Rraft getreten. Durch diesen Ausnahmetarif wird für Entfernungen von 301 km an eine Frachtermäßigung von 30 % der regelrechten Frachtiäte der Ladungsflasse L. 1 ge währt. Mit Gültigkeit ab 16. November 1914 find dem Tarif die badischen, medlenburgischen, sächsischen und württembergischen Staatsbahnen sowie eine größere Bahl deutscher Brivatbahnen als Empfangsbahnen beigetreten. Der Ausnahmetarif kann durch Bermittlung der Stationen und durch das Berfehrsbureau der Großh. Generaldirection der Bad. Staatseisenbahnen jum Breis von 5 Pf. das Stiid bezogen werden.

oc. Das Giferne Kreus erhielten: Landwehrunteroff. Sein rich Ruhn und Ran. Emil Sarter, beide von Pforzheim, Off. Stellvertr. Rarl Bagner von Beidelberg, Gefr. d. Rei. Bermann Banghaf von Mannheim, Boligeidiener Feith in Gijental, Unteroff. Frang Gartner in Schwarge ach, Must. Rudolf Maier in Oberjasbach. Unteroff. Emi Schäfer von Sonau, die Gehilfen B. Leute und Beter Schadel bei ber Berberichen Berlagshandlung burg, Bizefeldw. Karl Bech Ie bom Konftanzer Regt., Unteroff Friedrich Sorenberg bom Regt. 111, Felbw. Albert Rat er von Allensbach, Refervift Wagner Friedrich Breig vo Reiselfingen, Kriegsfreiw. Belmut Krafft von Schallftabl. Landwehrm. Eduard Sainte von Engen, und bie Muste tiere Ludwig Brütich und Richard Sunger von Singen

Aus der Residenz.

* Bortrag. In Diefer Boche, am Freitag ben 20. No Schnabel aus Mannheim, Mitarbeiter ber Babijden Sifterifchen Rommiffion, in beren Auftre ftorischen Kommiffion, in deren Auftrag er mit ber Abfaffun einer Geschichte ber Babischen Landstände beschäftigt ift, in großen Gale der Gintracht, über das Thema: "Der Ge ber deutiden Geschichte und ber Gegenwar das er unlängst vor einem kleinen Kreise in furzen Züg mit großem Beifall behandelte, einen Bortrag halten. D Reinertrag ist zum Besten des Roten Kreuzes bestimm Es wird somit weiteren Rreisen bes Rarlsruber Bublifu jum erstenmal Gelegenheit geboten, einen ber begabte und tüchtigften unter ben jungeren babifchen Siftorifern hören über einen Gegenstand, der, zumal in diesen Tage allseitigem Interesse begegnen wird. Den Borverkauf bi Eintrittskarten besorgt die Hosmusikalienhandlung Fr. Doet Raiserstraße 159.

* Beethoven-Abend im Mufeumsfaal. Der Groft. Sifiche Rammerbirtuos Bilhelm Badhaus wird binn furgem eine Reihe von Bohltätigfeitstongerten in ben großt beutschen Städten beranftalten, und zwar wird fein Rong hier in der erften Dezemberwoche ftattfinden. und der Große unferer Beit, glaubt ber Runftler nur einem Programm entsprechen zu können, welches ausschlie lich Werken von "Beethoven" gewidmet ist. Der Reinerto seines "Beethovenabends", "vom Samstag, den b. gember" zum Besten der Kriegswohltätigfe ift für den Badischen Landesberein von "Aden Kreuz"